**M**MOHR · RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Erfolgreiche Anfechtung eines Umlegungsbeschlusses zur Neuordnung

landwirtschaftlicher Flächen

Fehlende Privatnützigkeit eines Umlegungsverfahrens

Die Kammer für Baulandsachen des Landgerichts Hannover hat mit Urteil vom 17.08.2020 den

streitgegenständlichen Umlegungsbeschluss einer niedersächsischen Gemeinde aufgehoben.

Die von uns vertretenen Antragsteller sind Eigentümer landwirtschaftlicher Betriebe und hatten

sich gegen die mit der Umlegung beabsichtigte Neuordnung ihrer landwirtschaftlich genutzten

Flächen zur Realisierung der bauleitplanerisch beabsichtigten Ausweisung eines

Gewerbegebiets gewehrt.

Das Gericht folgte der Auffassung der Antragsteller, wonach es dem Umlegungsverfahren an

der erforderlichen Privatnützigkeit fehle. Es hob den Umlegungsbeschluss dementsprechend

wegen Zweckverfehlung auf. Denn die Umlegung als Inhaltsbestimmung des grundrechtlich

geschützten Eigentums sei - entgegen der fremdnützigen Enteignung - durch ihre

Privatnützigkeit geprägt. Die mit der Einleitung des Umlegungsbeschlusses verfolgte

zweckmäßige Neuordnung der Grundstücke müsse folglich auch den Interessen der betroffenen

Eigentümer dienen. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass die im Umlegungsgebiet liegenden

Grundstücke bereits für die Nutzung als Ackerflächen zweckmäßig gestaltet seien. Die mit der

Bauleitplanung beabsichtigte Neuordnung zur Ausweisung als Gewerbeflächen bringe den

Antragstellern keinen Nutzen, sondern schade diesen in wirtschaftlicher Hinsicht existenziell.

Der Umlegungsbeschluss war infolgedessen aufgrund seiner Rechtswidrigkeit aufzuheben.

Hamburg, den 18. August 2020

Für die Mohr Rechtsanwälte:

Elena Wurster

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht